



Brüssel, den 17. Juli 2017
(OR. en)

11328/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0120 (NLE)**

**SCH-EVAL 205
ENFOPOL 366
COMIX 531**

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 17. Juli 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 10804/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Malta festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Malta festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3556. Tagung vom 17./18. Juli 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Malta festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Malta gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss C(2017) 1080 einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Angelegenheiten in Zusammenhang mit internationaler polizeilicher Zusammenarbeit, insbesondere Auskunftersuchen, werden auf nationaler Ebene durch die Einheit für internationale Beziehungen der maltesischen Polizei gut gehandhabt.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Im Hinblick auf die Bedeutung eines schnellen Austauschs und der raschen Beschaffung von Informationen für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit sollten die Empfehlungen 3, 5 und 8 vorrangig umgesetzt werden.
- (4) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Binnen sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung legt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 einen Aktionsplan, einschließlich einer Beurteilung (möglicher) Verbesserungen, sowie eine Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen vor —

EMPFIEHLT:

Malta sollte

1. einen Schengen-Fahrplan oder eine internationale Strategie für die polizeiliche Zusammenarbeit festlegen, um so die bereits in der maltesischen Strategie für ein integriertes Grenzmanagement enthaltenen Komponenten zu ergänzen;
2. eine nutzerfreundlichere Gestaltung des Polizei-Intranets erwägen, indem es sich beispielsweise leichter durchsuchen lässt;
3. wie bereits geplant ein gemeinsames Fallmanagement-System für SIS/SIRENE, Europol und Interpol einführen;
4. ein Tracking-System für Fristen einrichten, um die Umsetzung von Artikel 4 des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates zu vereinfachen;
5. in Betracht ziehen, den SIENA-Zugang auf weitere Polizeieinheiten und andere Strafverfolgungsbehörden auszuweiten;
6. dem Europol-Informationssystem (EIS) mehr Daten zuliefern, zum Beispiel durch die Installation eines automatisierten Datenladesystems;

7. wie bereits vorgesehen die Prüm-Fahrzeugregisterdatenbank und EUCARIS mit dem nationalen Polizeisystem (NPS) verbinden;
8. Interpol-Funktionalitäten wie Mind/Find installieren und die e-ASF-Datenbank von Interpol (die z. B. die Datenbank für gestohlene und verlorene Reisedokumente abdeckt) in das nationale Polizeisystem integrieren;
9. für Polizisten auf lokaler Ebene regelmäßig Schulungen zur internationalen polizeilichen Zusammenarbeit und zum Einsatz von Datenbanken anbieten;
10. die Entwicklung einer E-Learning-Plattform für die maltesischen Strafverfolgungsbehörden in Betracht ziehen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident
